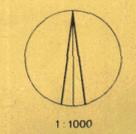




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUFGÖHLE IN METERN
 - LI ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
 - MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE**
 - RH REIHENHÄUSER
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT UBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- DENKMALSCHUTZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 7
Vom 3. Juli 1967

Der Senat verändert die nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Der Bebauungsplan Groß Borstel 7 für das Plangebiet Borstel-Charlottenberg - Eberkamp - Drammersstraße - über das Territorium 67 des Quartiers des Flurstücks 201 Nordgrenze des Flurstücks 1195 des Quartiers Groß Borstel - Lichtenbergweg - Spreenende Nordgrenze der Flurstücke 1079 und 1078 der Gemarkung Groß Borstel - Spreenender Straße - Nordgrenze des Flurstücks 223 der Gemarkung Groß Borstel - Lichtenbergweg - Am Jagdloch

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Gemeindeflächenfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über die Zulassung und Einrichtungsplätze von Kraftfahrzeugen (Zulassungsverordnung vom 27. Februar 1959 (Blatt für Gesetzgebung und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1959, S. 119) für die Wohnhäuser und den Flurstücken 126 bis 121, 106, 107 und 108 der Gemarkung Groß Borstel. Die Verpflichtung für Kraftfahrzeuge dient der Erfüllung dieser Verpflichtungen auf dem Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Gruppen unterirdisch genutzt werden. Einparkplätze für Gruppen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Gemeindeflächen sind als Gruppen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnhäuser und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung des Grundstücks (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1956 (Blatt für Gesetzgebung und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1956, S. 119) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1956 (Blatt für Gesetzgebung und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1956, S. 119).

Ausgegeben Hamburg, den 3. Juli 1967
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
GROSS BORSTEL 7
BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 406
HAMBURG, DEN 9.5.1967
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
Baubehörde
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 6. Juli 1967
In Kraft getreten am 8.7.67
Festgesetzt durch Verordnungsamt
vom 3.7.67 (GVBl. S. 244)
In Kraft getreten am 8.7.67

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 24, Zollensiefenstraße 1
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 23174

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 6

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 6 für das Plangebiet Rohlfsweg — Wittenmoor — Kieler Straße — in westlicher Richtung über das Flurstück 695 bis zur Südgrenze des Flurstücks 715 der Gemarkung Stellingen-Langenefelde — Kamerbalken — Volksparkstraße — Kieler Straße — Melanctonstraße — Johann-Wentth-Straße — Molkenbuhrstraße — Südgrenze des Flurstücks 930 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 913 der Gemarkung Stellingen-Langenefelde — Volksparkstieg — Volksparkstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Zwischen der Autobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen ausgeschlossen, die nach ihrer Richtung und Höhe auf die Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 7

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 7 für das Plangebiet Borsteler Chaussee — Eberkamp — Dannmeyerstraße — über das Flurstück 873 zur Ostgrenze des Flurstücks 201, Nordgrenze des Flurstücks 1154 der Gemarkung Groß Borstel — Lollenboom — Schreiberstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1078 und 1079 der Gemarkung Groß Borstel — Schwartauer Straße — Nordgrenze des Flurstücks 225 der Gemarkung Groß Borstel — Licentiatenweg — Am Jägerholz

— Weg beim Jäger — Ostgrenzen der Flurstücke 1258 und 1273 der Gemarkung Groß Borstel — Paeplowweg — Weg beim Jäger — Spreenende — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1323 der Gemarkung Groß Borstel — Spreenende (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser auf den Flurstücken 1246 bis 1251, 1066, 1067 und 889 der Gemarkung Groß Borstel. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient der Erfüllung dieser Verpflichtungen auf dem Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist. Die Flächen
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8 für das Plangebiet Scharlberg — Cuxhavener Straße — Kiesberg — Schnuckendrift — Scharlberg — Nordgrenze des Flurstücks 1154, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2424, Nordgrenze des Flurstücks 1170 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1185 der Gemarkung Fischbek — Hogenbrook — Nordgrenze des Flurstücks 1203 der Gemarkung Fischbek — Rostweg — Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1196 und 1195 sowie Südgrenze des Flurstücks 1193 der Gemarkung Fischbek — Posteck (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen
3. In den Wohngebieten an den Straßen Scharlberg, Langengrund und Hogenbrook sind an der Grenze zu den öffentlichen Grünflächen und dem Naturschutzgebiet dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 für die Flurstücke 1235 bis 1238 der Gemarkung Fischbek sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat